

4. ERGÄNZENDER BERICHT
ÜBER DAS
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DIE
EUROPÄISCHE INTEGRATION

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 18/1991

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
2. Entwicklungen seit dem 13. Dezember 1990	2
2.1 Die EFTA-Ministertagung vom 13. und 14. Dezember 1990 in Genf	2
2.2 Das EFTA-Ministertreffen vom 19. Dezember 1990 in Brüssel (s. die gemeinsame Ministererklärung im Anhang)	3
2.3 Das informelle EFTA-Ministertreffen vom 1. März 1991	8
2.4 Überreichung des liechtensteinischen Beitrittsgesuchs zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)	9
2.5 Sinn und Nutzen der EWR-Verhandlungen unter veränderten Vorzeichen	10
3. Spezifische Fragen für Liechtenstein	11
<u>Anhang:</u> Ministertreffen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitglied- staaten mit den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation Brüssel, den 19. Dezember 1990 GEMEINSAME ERKLÄRUNG	

Vaduz, den 20. März 1991

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den 4. Ergänzenden Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

Im Anschluss an die vier bisher vorgelegten Berichte der Regierung über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, in welchen die Vorgeschichte, der Beginn, der Verlauf und die Entwicklung der Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Ländern zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in regelmässigen Zeitabständen fortlaufend beschrieben und kommentiert wurden, setzt die Regierung ihre Berichterstattung mit dem 4. Ergänzenden Bericht fort, welcher die Entwicklung während der letzten drei Monate aufzeichnen und eine Einschätzung der gegenwärtigen Lage ermöglichen soll.

In diesem Zeitraum hat der EFTA-Ministerrat in Genf getagt, haben sich die Minister und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel mit den EFTA-Ministern getroffen und hat ein weiteres informelles EFTA-Ministertreffen in Genf stattgefunden. Die sogenannte Hohe Verhandlungsgruppe hat sich während dieser Zeit dreimal versammelt.

Der Vorsitz im EFTA-Rat ist am 1. Januar 1991 von der Schweiz an Österreich übergegangen, welches diesen am 1. Juli an Finnland weitergeben wird.

Mit Hinblick auf die angestrebte Paraphierung des EWR-Vertrags im Juni 1991 hat sich der zeitliche Verhandlungsdruck wesentlich verstärkt, und die Verhandlungspartner konzentrieren sich nunmehr auf die schwierigsten Verhandlungsgegenstände, welche, nach der Klärung und Lösung vieler Fragen und Probleme in allen Bereichen, nun noch einer befriedigenden Lösung harren.

Nachdem die Verhandlungspositionen zwischen den Verhandlungsparteien sowohl im substantiellen wie im rechtlich/institutionellen Bereich weitestgehend vorliegen und mögliche Lösungsvorschläge detailliert ausgearbeitet wurden, wie auch angesichts der Absicht, die Verhandlungen noch vor dem Sommer 1991 zu beenden, werden grundsätzliche Entscheide in sehr naher Zukunft zu fällen sein, welche nicht nur den Charakter des EWR-Vertrags bestimmen, sondern längerfristig auch für die Art der zukünftigen Beziehungen der einzelnen EFTA-Länder mit der EG entscheidend sein werden.

2. ENTWICKLUNGEN SEIT DEM 13. DEZEMBER 1990

2.1 Die EFTA-Ministertagung vom 13. und 14. Dezember 1990 in Genf

Die Ministertagung vom 13. und 14. Dezember 1990 galt vor allem der Vorbereitung des auf den 19. Dezember anberaumten EG-EFTA-Ministertreffens in Brüssel. Das in der Folge des Muri-Treffens der EFTA-Verhandlungsleiter im November ausgearbeitete Verhandlungsangebot, in

welchem unter anderem erwogen wird, die permanenten Ausnahmen durch Schutzklauseln zu ersetzen, falls verschiedene Bedingungen im Zusammenhang mit den rechtlichen und institutionellen Fragen, mit den Übergangsfristen und mit der Berücksichtigung auch spezifischer Situationen erfüllt werden, wurde als gemeinsamer und entscheidender Beitrag im Hinblick auf die vom Ministertreffen erhoffte Ebnung des Weges in Richtung eines politischen Durchbruchs erachtet.

Der liechtensteinische Regierungschef schloss sich den EFTA-Ministern an, indem auch er die Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen bekräftigte, falls diese auch spezifischeren Situationen Rechnung tragen würden. Anlässlich dieser EFTA-Ministertagung gab der Regierungschef zudem die Absicht der liechtensteinischen Regierung bekannt, in nächster Zeit den Antrag auf EFTA-Mitgliedschaft stellen zu wollen. Die Minister nahmen von dieser Absicht mit Interesse und Wohlwollen Kenntnis.

2.2 Das EFTA-Ministertreffen vom 19. Dezember 1990 in Brüssel (s. die gemeinsame Ministererklärung im Anhang)

Das gemeinsame Treffen zwischen den Ministern der EG-Mitgliedstaaten, der EG-Kommission und den Ministern der EFTA-Länder erwies sich als nützlich und richtungsweisend. Die politische Bestätigung von bereits vorhandenen Verhandlungsergebnissen, die im Umfeld des Ministertreffens selbst erzielten Einigungen sowie die Bekräftigung des Willens, die Verhandlungen vor dem Sommer 1991 abzuschliessen zu wollen, haben den Verhandlungen neuen Schwung verliehen.

Wichtige Grundsätze konnten in der gemeinsamen Erklärung festgehalten werden, so unter anderem die Gleichheit der Vertragsparteien, die Gleichstellung von privaten Rechtsadressaten im gesamten EWR-Raum, keine Übertragung von legislativen Hoheitsrechten an EWR-Organen, der Grundsatz von Treu und Glauben im Beschlussfassungsverfahren.

Im einzelnen hält die Ministererklärung wichtige Grundsätze bezüglich der zukünftigen gemeinsamen Entscheidungsfindung in EWR-relevanten Bereichen fest. Ein wichtiges Prinzip, das bei der Verwaltung und Entwicklung von EWR-Recht beachtet werden muss, ist die Wahrung der Entscheidungsautonomie auf allen Seiten. Es wird deshalb nötig sein, Verfahren vorzusehen, welche in einem möglichst frühen Stadium der Entstehung von EG-Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften Experten aller Vertragsparteien miteinbeziehen, welche in den für den EWR relevanten Bereichen die gleichen Möglichkeiten der Mitwirkung haben. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass sich die Vertragsparteien im Wege eines ständigen Informations- und Konsultationsprozesses in der Vorbereitungsphase der Entscheidungen nach Kräften bemühen werden, in EWR-Angelegenheiten in gutem Glauben gemeinsames Einvernehmen herbeizuführen.

Während dieses Prozesses soll für die EFTA-Seite ein sogenanntes "Evokationsrecht" bestehen, d.h. die Möglichkeit, jederzeit und auf jeder Ebene ein Anliegen zur Sprache bringen zu können.

Beschlüsse auf EWR-Ebene wären nach dem Konsensprinzip zu fassen, wobei die EFTA-Länder mit einer Stimme sprechen würden. Diese Beschlüsse hätten völkerrechtlichen Charakter. Nicht erforderlich wäre die Übertragung einer Gesetzgebungsbefugnis an eine EWR-Institution. Alle Vertragsparteien sollten die EWR-Regeln in der Weise zur Anwendung

bringen, dass sie zwecks Gewährleistung der Homogenität des ganzen Wirtschaftsraums tatsächlich EWR-weit zur selben Zeit anwendbar würden. Noch nicht geklärt ist, was eintritt, falls keine Einigung über die Schaffung neuer EWR-Regeln erreicht werden kann.

Besonders wichtig wird es sein, die Rechtseinheit der EWR-Regeln zu verwirklichen, so dass Einzelpersonen und Wirtschaftssubjekte sich darauf verlassen können, dass EWR-Regeln in den 19 Staaten des Wirtschaftsraumes auch wirklich dieselbe Rechtswirkung und -Verbindlichkeit haben und dass gleiche Bedingungen und gleiche Behandlung gewährt werden. Zu diesem Zweck soll ein EWR-Überwachungssystem und ein EWR-Gerichtsorgan errichtet werden.

Weitere institutionelle Einrichtungen werden für den Beschlussfassungsprozess notwendig sein, so ein EWR-Rat, bestehend aus den Mitgliedern des EG-Rates, Mitgliedern der EG-Kommission und Ministern der EFTA-Länder. Der EWR-Rat ist verantwortlich für die Festlegung der allgemeinen politischen Leitlinien und Initiativen, für die Gesamtbeurteilung des Funktionierens und der Entwicklung des Abkommens, für die politischen Entscheidungen im Hinblick auf Änderungen des EWR-Abkommens. Ausserdem notwendig wäre ein EWR-Gremium, welches für die Umsetzung und Anwendung des Abkommens sorgt.

Ebenso konnten die Minister wichtige Prinzipien für den Schutzklauselmechanismus bestätigen. Hauptmerkmale solcher Schutzklauseln wären z.B., dass sich die Vertragsparteien gegenseitig notifizieren würden, dass eine Schutzklausellösung als notwendig erachtet wird. Es würden gegenseitige Konsultationen erfolgen, mit dem Ziel, eine gemeinsam annehmbare Lösung zu finden. Dann könnte die unilaterale Auslösung der Schutzklausel erfolgen, welche das Funktionieren des Ab-

kommens so wenig als möglich beeinträchtigen sollte. Diese Schutzmassnahmen würden auch der Überwachung und der gerichtlichen Kontrolle unterstellt sein. Unter Einhaltung entsprechender Verfahren (also Notifikation und Konsultation) wären auch Ausgleichsmassnahmen möglich.

Trotz vieler grundsätzlich affirmativer Aussagen konnten anlässlich dieses Ministertreffens nicht alle Hindernisse aus dem Weg geräumt werden. Einerseits sind wichtige Fragen offen geblieben, andererseits erweist sich die Umsetzung der in der Ministererklärung eingeschlagenen Lösungsansätze in konkrete Vertragstexte als schwierig. So kann der Spielraum für mögliche Auslegungen und Interpretationen durchaus unterschiedlich eingeschätzt werden. Wichtige Fragen, die z. B. im substantiellen Bereich offen geblieben sind, stehen im Zusammenhang mit der Erklärung der Minister, zügig "nach angemessenen Mitteln und Wegen zum Abbau regionaler wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten im EWR-Rahmen" suchen zu wollen, damit insgesamt ein Gleichgewicht der Vorteile für alle Vertragsparteien gewährleistet werde. Zu diesen Mitteln und Wegen können unter Umständen der Zugang zu den EFTA-Märkten für bestimmte Agrarprodukte, ein EFTA-Fonds zugunsten benachteiligter Regionen und, unter bestimmten Bedingungen, die Lösung im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte für Fische und Meeresprodukte gehören. Andere offen gebliebene Fragen betreffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen, den Transitverkehr, unterschiedliche Schutzwerte betreffend Umwelt, Gesundheit und Sicherheit im freien Warenverkehr sowie die volle und gleichberechtigte Teilnahme der EFTA-Länder in Bereichen der flankierenden Politiken, z.B. im Bereich Forschung und Entwicklung.

Anlässlich dieses Ministertreffens stimmte der liechtensteinische Regierungschef mit den übrigen Ministern darin überein, dass dieses ge-

meinsame Unternehmen der Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes vor allem auch im Lichte des damit angestrebten grossen politischen Zieles zu sehen ist. Wie allen anderen an der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes beteiligten Parteien ist auch Liechtenstein bewusst, dass Gemeinschaftswerke mit Zugeständnissen oder gar Opfern verbunden sind. Diese müssen aber, im Sinne der Ausführungen des Regierungschefs, in einem Verhältnis stehen:

"Bei aller Bereitschaft zu Opfern müssen aber spezifische Situationen und Probleme Berücksichtigung finden. Liechtenstein hat in Anbetracht seiner kleinen Dimensionen einen sehr begrenzten Raum, der vor allem beim freien Personenverkehr Massnahmen bei nicht verkraftbarem Zuzug erlauben muss.

Angesichts der grossen An- und Herausforderungen, die das Weltgeschehen und die Veränderungen auf unserem eigenen Kontinent an die hier vertretenen Länder und auch an unsere hier nicht anwesenden europäischen Partner stellen werden, kann der Europäische Wirtschaftsraum zu einem wichtigen Element neben den zentralen Bausteinen unserer gemeinsamen europäischen Zukunft werden. Dieses neue Europa wird nicht eine mit dem Lineal gezogene geometrische Figur werden können. Vielmehr wird es ein vielfarbiges und gleichzeitig harmonisches Bild aller europäischen Staaten und Staatenzusammenschlüsse sein, das europäischer Tradition und Kultur entspricht.

Das Projekt eines Europäischen Wirtschaftsraumes kann zu diesem vielfältigen Bild Europas gehören, sofern wir im gegenseitigen Verständnis den letztes Jahr eingeschlagenen Weg weitergehen."

2.3 Das informelle EFTA-Ministertreffen vom 1. März 1991

Die beiden Verhandlungsrunden auf hoher Ebene vom Januar und Februar brachten noch nicht den Durchbruch in den noch verbliebenen, weil sehr komplexen und sensiblen Verhandlungsmaterien. Für die restlichen offenen Fragen wie z.B. Art der gemeinsamen Beschlussfassung, Fall der Nicht-Einigung, Mitwirkung der EFTA-Länder in den EG-Komitees, Überwachungssystem, Art der Schutzklauseln, Übergangszeiten, Transport- und Transitproblem, Landwirtschaft, Fragen im Zusammenhang mit dem Marktzugang für Fische und andere Meeresprodukte und EFTA-Fonds sowie gleiche Wirkung der EWR-Regeln im ganzen EWR-Raum konnten die EFTA-Minister anlässlich ihres informellen Treffens in Genf die EFTA-Position entweder bestätigen oder für alle EFTA-Länder gangbare Alternativwege finden. Diese ministeriellen Schlussfolgerungen dienen der Hohen Verhandlungsgruppe der EFTA und ihren fünf Untergruppen fortan als Verhandlungsrichtlinien.

In den für Liechtenstein im Mittelpunkt stehenden Punkten Schutzklauseln und Übergangszeiten wurde die EFTA-Position erneut bestätigt: spezifische und länderspezifische Schutzklauseln sind nötig, um den spezifischen Situationen gerecht zu werden. Nicht ausgeschlossen wird, dass den länderspezifischen Notwendigkeiten eventuell auch mittels Erklärungen oder Protokollen, welche von allen Vertragsparteien anerkannt würden und für alle bindend wären, begegnet werden könnte. Auch bei den Übergangszeiten und der Festlegung ihrer Dauer müssen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden, d.h. es wird hier wohl keine einheitliche EFTA-Regelung möglich sein. Jedes einzelne EFTA-Land ist aber aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese so kurz wie möglich zu halten.

Der liechtensteinische Regierungschef wies im besonderen auf die für Liechtenstein zentrale Bedeutung der Schutzklauseln hin. Mit ihnen muss fundamentalen und vitalen Interessen Liechtensteins, insbesondere in den Bereichen freier Personenverkehr und Grundverkehr, Rechnung getragen werden können. Es wurde daran erinnert, dass die Rücknahme der permanenten Ausnahmeanträge zugunsten von Schutzklausellösungen nur unter der Bedingung erfolgte, dass auf die spezifischen Situationen alle notwendige Rücksicht genommen wird und entsprechende Garantien gegeben sind. Mit Hinweis auf die besondere Ausgangslage Liechtensteins aufgrund seiner Kleinheit und der Notwendigkeit der Wahrung des demographischen Gleichgewichts betonte der Regierungschef, dass die Schutzklausellösung es z.B. im Bereich des freien Personenverkehrs erlauben müsste, innerstaatlich Massnahmen zu ergreifen, wenn es zu Ungleichgewichten oder einem nicht verkraftbaren Personenzuzug kommen würde.

Mit der für den Bereich Grundverkehr zu findenden Schutzklausellösung müsste jedenfalls gewährleistet sein, dass der Erwerb von Grund und Boden in erster Linie den im Lande Ansässigen vorbehalten ist und nicht durch Geschäfte ausländischer Investoren aus dem Verkehr gezogen werden kann.

2.4 Überreichung des liechtensteinischen Beitrittsgesuchs zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Vor Beginn des informellen Ministertreffens wurde dem Generalsekretär der EFTA, Georg Reisch, im Beisein der EFTA-Minister und der Ständigen Vertreter der EFTA-Missionen, Liechtensteins Beitrittsgesuch zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) überreicht. Liechtensteins Aufnahmegesuch wurde vom Generalse-

ekretär und den EFTA-Ministern mit Befriedigung und Wohlwollen entgegengenommen. Die Bestimmungen und Bedingungen des Beitritts werden nun gemäss dem üblichen Verfahren festgelegt werden, über welche die Beschlussfassung voraussichtlich anlässlich des nächsten ordentlichen EFTA-Ministerrats im Mai erfolgen wird.

Im Zusammenhang mit dem EFTA-Beitritt wird die Regierung dem Hohen Landtag separat Bericht erstatten und Antrag stellen.

2.5 Sinn und Nutzen der EWR-Verhandlungen unter veränderten Vorzeichen

Angesichts der Tatsache, dass Österreich seinen Beitrittsantrag zur Gemeinschaft bereits 1989 gestellt hat, dass Schweden diesen Schritt in naher Zukunft beabsichtigt und dass auch andere EFTA-Länder vermehrt die Option EG-Beitritt nicht mehr ausschliessen, ist die Frage berechtigt, welchen Charakter, welchen Sinn und Nutzen denn ein EWR-Vertrag noch haben kann.

Ob der Vertrag nur Übergangscharakter haben wird, hängt hauptsächlich von zwei Faktoren ab: von seinem Inhalt, von seinem Funktionieren und von seiner Entwicklung nach der Inkraftsetzung und von der Veränderung, welche die Europäische Gemeinschaft selbst durchmachen wird. Die EG strebt bekanntlich danach, sich, nach der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion und einer politischen Union bis zum 1.1.1993, eine neue Verfassungsstruktur geben zu können. Erklärtermassen will sich die EG neuen Beitrittsbewerbern erst wieder öffnen, wenn Klarheit besteht über die Verfassungsstruktur der EG. Verschiedentlich wird auch darauf hingewiesen, dass es dann um den Beitritt zu einer wesentlich anderen Gemeinschaft, als sie heute besteht, gehen werde. Unter anderem wird sie im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik

mehr Befugnisse haben, und auch eine grössere Rolle in Verteidigungsfragen wird nicht ausgeschlossen.

Der Nutzen des EWR-Vertrags sowohl für Beitritts interessierte wie für Beitrittsunentschlossene oder Beitrittsunwillige, habe er nun Übergangscharakter oder nicht, besteht in der Ermöglichung der Teilnahme am Binnenmarkt gleichzeitig mit der Vollendung des EG-Binnenmarkts, nämlich ab dem 1.1.1993. Mit dem EWR-Vertrag wird aber auch ein Integrationsniveau erreicht und weiterentwickelt, welches zur Voraussetzung und zum Schlüssel für andere mögliche Optionen wird.

3. SPEZIFISCHE FRAGEN FÜR LIECHTENSTEIN

Fundamentale Interessen eines Landes ändern sich nicht, auch wenn zu ihrer Berücksichtigung eventuell andere Mittel und Wege gefunden werden, welche aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und des Funktionierens eines Vertrags innerhalb einer Staatengemeinschaft als notwendig erachtet werden.

Die liechtensteinischen Problembereiche - das wurde mit Nachdruck als liechtensteinische Position sowohl auf der Ebene der hohen Verhandlungsgruppe als auch auf der Ebene der Minister festgehalten - sollen auch mittels einer Schutzklausellösung befriedigend berücksichtigt werden, sei dies im Personenverkehr, im Grundverkehr oder bei Unternehmensneugründungen.

Im Bereich der Schutzklauseln wie auch der Übergangsfristen konnte eine Lösung noch nicht gefunden werden. Diese Fragen sind eng mit den übrigen ungelösten Problembereichen verbunden und es wird ihnen von

allen direkt betroffenen EFTA-Ländern grosse und entscheidende Bedeutung für einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss zugemessen. Liechtenstein hat für seine Sondersituation Verständnis und Solidarität gefunden, wie auch Liechtenstein für die Probleme anderer EFTA-Länder Verständnis hat.

Innerstaatlich wird vertieft geprüft, welche Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich wären bei der Übernahme des relevanten "acquis communautaire". Nachdem etwa 1'000 EG-Rechtsakte von den insgesamt 1'400 zu integrierenden EG-Rechtsakten den freien Warenverkehr betreffen und davon wiederum ungefähr 800 die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, ist hier vor allem auch aufgrund des bilateralen Zollvertrags weiterhin schweizerisches Recht anwendbar und entsprechend dessen Anpassung. 120 EG-Rechtsakte wurden für den Bereich freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, weitere 120 EG-Rechtsakte für den Bereich Personenverkehr identifiziert. Darunter fallen unter anderem auch Anpassungen im Sozialversicherungssystem. In Bereichen, in denen keine liechtensteinische Gesetzgebung vorhanden ist, werden bei der Übernahme des relevanten "acquis communautaire" Gesetze zu schaffen sein. Zu prüfen sind auch Fragen im Zusammenhang mit der Kundmachung des EWR-Vertrags sowie verfassungsrechtliche Aspekte.

Fortgesetzt wurde auch die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Handelshochschule St. Gallen sowie mit anderen in- und ausländischen Experten, welche weitere detaillierte Gutachten, unter anderem zum Thema Kleinstaaten und freier Dienstleistungsverkehr, mit vielen wertvollen Hinweisen verfasst haben. Dabei werden auch für Liechtenstein evtl. sich bietende Szenarien bei einem Nichtzustandekommen des EWR einer Untersuchung unterzogen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die EWR-Verhandlungen bei viel politischem Willen und persönlichem Einsatz aller Beteiligten innerhalb der gesteckten Zeitspanne noch erfolgreich abgeschlossen werden können. Angesichts des erklärten Willens aller EFTA-Länder, diesen eingeschlagenen Weg loyal und zusammen bis zum Ende zu gehen; angesichts auch der engen vertraglichen und freundschaftlichen Verbindungen mit dem schweizerischen Zollvertragspartner und dessen vor kurzem erfolgten klaren Ja zur Verwirklichung des EWR als Nahziel, hält auch die Regierung weiterhin an diesem Ziel fest. Aus Sicht der Regierung wäre es verfrüht, andere Wege konkret zu beschreiten. Mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt werden im Laufe der weiteren Entwicklung der EWR-Verhandlungen und der europäischen Integrationspolitik insgesamt selbstverständlich das Vorgehen und die Weichenstellungen des Zollvertragspartners Schweiz.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**Ministertreffen der Europäischen Gemeinschaft
und ihrer Mitgliedstaaten mit den Ländern der
Europäischen Freihandelsassoziation**

Brüssel, den 19. Dezember 1990

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Minister der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind am 19. Dezember 1990 in Brüssel mit den Ministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Liechtensteins zusammengetreten.

Den Vorsitz der Tagung führten - für die Gemeinschaft - der Minister für auswärtige Angelegenheiten Italiens und amtierende Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Gianni de Michelis, und - für die EFTA-Länder - der Bundesrat und Präsident des EFTA-Rates, Herr Jean-Pascal Delamuraz. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch ihren Präsidenten, Herrn Jacques Delors, sowie durch den Vizepräsidenten Herrn Frans Andriessen vertreten. Der Generalsekretär der EFTA, Herr Georg Reisch, wohnte der Tagung ebenfalls bei.

Die Teilnehmer verabschiedeten die nachstehende gemeinsame Erklärung:

Im Sinne des auf ihrer letzten gemeinsamen Tagung in Aussicht genommenen politischen Dialogs beurteilten die Minister die Entwicklungen in Europa sowie den Stand der laufenden Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein Abkommen zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Sie hoben hervor, dass seit ihrer letzten Tagung vor genau einem Jahr Europa den tiefgreifendsten Wandel seiner jüngsten Geschichte erlebt hat. Die politischen und wirtschaftlichen Reformen in Mittel- und Osteuropa und die Einigung Deutschlands haben im Rahmen des KSZE-Prozesses erstmals in diesem Jahrhundert für alle Europäer die Aussicht auf eine neue und dauerhafte Ära von Frieden, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, wirtschaftlichem Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit eröffnet.

In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Sowjetunion eingeschlossen, erachteten die Minister eine verstärkte Solidarität mit diesen Ländern und ihren Völkern für dringend erforderlich. Die Minister kamen überein, die gemeinsame Aktion im Rahmen der Gruppe der 24 wie auch in anderen Foren fortzusetzen und ihre Bemühungen um Stärkung der Handelsbeziehungen und der Zusammenarbeit mit diesen Ländern eng zu koordinieren.

Sie bestätigten, dass sie den bevorzugten Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern, die auf der

geographischen Nähe, traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität beruhen, hohe Priorität beimessen. Sie hoben den wichtigen Beitrag hervor, den der EWR als konkreter Ausdruck dieser Beziehungen für die Errichtung der neuen europäischen Architektur leisten würde. Sie betonten in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer weiteren Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft im Interesse Gesamteuropas.

Unter Hinweis auf ihre gemeinsame Erklärung vom Dezember 1989 bekräftigten die Minister daher ihren festen politischen Willen zum raschen Abschluss eines umfassenden und auf dem Grundsatz der Gleichheit beruhenden EWR-Abkommens, das für alle Parteien die grösstmöglichen gegenseitigen Vorteile wie auch den globalen und ausgewogenen Charakter ihrer Zusammenarbeit gewährleisten sollte.

Nach Kenntnisnahme von den Berichten über den jeweiligen Verhandlungsstand stellten sie mit Befriedigung fest, dass seit der Eröffnung der EWR-Verhandlungen am 20. Juni 1990 beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, und sie begrüßten, dass in mehreren wichtigen Fragen schon eine starke Konvergenz der Auffassungen erreicht wurde. Sie erkannten weiterhin an, dass in anderen wichtigen Punkten die Verhandlungen noch nicht weit genug gediehen sind und weitere Arbeit erforderlich machen. Sie nahmen zur Kenntnis, dass die Voraussetzung für eine endgültige Einigung darin besteht, dass für alle Verhandlungspunkte sowohl auf sachlicher als auch auf institutioneller Ebene eine beiderseitig akzeptable Lösung gefunden und ein Gesamtgleichgewicht der Rechte und Pflichten erreicht wird.

Sie nahmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die gemeinsame Bestandsaufnahme des einschlägigen Gemeinschaftsrechts, das als gemeinsame Rechtsgrundlage für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr in das EWR-Abkommen zu integrieren wäre, weitgehend abgeschlossen ist. Das betreffende Gemeinschaftsrecht umfasst ausser den einschlägigen Teilen des EWG-Vertrags ca. 1 400 Rechtsakte. Zur Vervollständigung der Bestandsaufnahme des einschlägigen Gemeinschaftsrechts für einige Bereiche sind noch weitere Anstrengungen erforderlich. Die Minister forderten ihre Verhandlungsführer auf, sich aktiv um die Lösung der noch offenen Fragen zu bemühen.

Die Notwendigkeit der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den gesamten EWR wurde hervorgehoben. Zu dem genannten Zweck sollten die EWR-Wettbewerbsregeln die einschlägigen Artikel des EWG-Vertrags als Grundlage haben und bei ihrer Anwendung EWR-weit zu denselben Ergebnissen führen. Die Minister nahmen zur Kenntnis, dass die Verhandlungsführer bei ihrer Arbeit gegenwärtig von der Hypothese ausgehen, dass eine unabhängige EFTA-Struktur für die Anwendung der Wettbewerbsregeln geschaffen wird, die mit gleichwertigen Befugnissen und ähnlichen Aufgaben wie die EG-Kommission zu betrauen wäre. Für die Anwendung eines derartigen Systems müssen Lösungen für folgende Fragen ausgehandelt werden: Wie ist die jeweilige Rolle dieser beiden Strukturen festzulegen, wie ist die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu gestalten und welche Rolle ist für die Gerichtsinstanz vorzusehen?

In bezug auf die Problembereiche im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts unterstrichen die Minister das Ziel, die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz mit dem freien Warenverkehr in Einklang zu bringen. Sie forderten die Verhandlungsführer auf, sich um geeignete Lösungen auf pragmatischer und den Einzelfällen Rechnung tragender Grundlage zu bemühen.

Die Minister betonten ausserdem die Notwendigkeit weiterer Fortschritte auf den Gebieten des Verkehrs und des freien Personen- und Kapitalverkehrs; sie nahmen dabei jedoch zur Kenntnis, dass der Standpunkt der EFTA-Länder in bezug auf die Möglichkeit einer Rücknahme der Anträge auf ständige Abweichungsregelungen sich weiterentwickelt hat, und sie nahmen ausserdem Kenntnis von den laufenden bilateralen Verhandlungen über den Transitverkehr.

Sie nahmen zugleich zur Kenntnis, dass in der Frage der Schutzmechanismen inzwischen beträchtliche Fortschritte erzielt wurden und dass die Verhandlungsführer bei ihrer Arbeit nun davon ausgehen, dass die Hauptmerkmale dieser Schutzmechanismen wie folgt sein sollten: nach Notifizierung und Konsultation mit dem Ziel einer beiderseitig annehmbaren Lösung einseitige Auslösung angemessener Schutzmassnahmen, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen und der Überwachung und gerichtlichen Überprüfung unterliegen, wobei unter Einhaltung entsprechender Verfahren angemessene Ausgleichsmassnahmen möglich sind. Sie forderten die Verhandlungsführer auf, ihre Arbeit im Zusammenhang mit diesen Fragen zügig fortzusetzen.

Die Minister stellten fest, dass bestimmte Bereiche, die für den umfassenden und ausgewogenen Charakter des Abkommens wie auch für die Gewährleistung eines Gesamtgleichgewichts der Vorteile für die einzelnen Parteien von entscheidender Bedeutung sind, noch grössere Verhandlungsanstrengungen erfordern. Dies gilt insbesondere für die Fischerei. Weitere Fortschritte sind auch im Bereich der Landwirtschaft erforderlich.

In bezug auf die Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten (flankierende und horizontale Politiken) betonten die Minister, dass das EWR-Abkommen eine feste Rechtsgrundlage für eine umfassende und dynamische Zusammenarbeit bieten sollte. Ausserdem sollte es auch die Entwicklung von Aktionen von gemeinsamem Interesse fördern. Die Minister hoben die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität als gemeinsames Ziel hervor.

Die Minister kamen überein, dass die Verhandlungen nun im Sinne der Suche nach angemessenen Mitteln und Wegen zum Abbau regionaler wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten im EWR-Rahmen zügig fortgesetzt werden sollten, damit insgesamt ein Gleichgewicht der Vorteile für alle Vertragsparteien gewährleistet wird.

Die Fragenkomplexe Stahl, Energie, Antidumping-Regeln und Ursprungsregeln müssen noch weiter geprüft werden.

Die Minister riefen in Erinnerung, dass die Entscheidungsautonomie der Parteien voll gewahrt bleiben sollte und dass Verfahren vorgesehen werden müssten, mittels welcher sich die Berücksichtigung ihrer Auffassungen effektiv gewährleisten lässt, so dass bei Beschlüssen bezüglich des EWR die Herbeiführung eines Konsenses erleichtert wird, und sie stellten fest, dass in den rechtlichen und institutionellen Fragen bedeutende Fortschritte erzielt wurden.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass den Sachverständigen der Vertragsparteien gleiche Möglichkeiten für eine Mitwirkung bei der Erstellung von EG-Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften in für den EWR belangvollen Bereichen geboten werden sollten. Die Vertragsparteien werden sich im Wege eines beständigen Informations- und Konsultationsprozesses in der Vorbereitungsphase der Entscheidungen nach Kräften darum bemühen, dass, sobald eine Frage als EWR-Angelegenheit bestimmt ist, in gutem Glauben ein gemeinsames Einvernehmen

herbeigeführt wird. Sie haben bei diesem Prozess die Möglichkeit, jederzeit und auf jeder Ebene - ohne dass hierdurch zusätzliche Verzögerungen bewirkt werden - ein Anliegen zur Sprache zu bringen ("Evokationsrecht"). Beschlüsse auf EWR-Ebene wären nach dem Konsensprinzip zu fassen, wobei die EFTA-Länder mit einer Stimme sprechen würden, und die betreffenden Beschlüsse würden den Charakter öffentlichen Rechts mit zwischenstaatlicher Geltung haben; die Übertragung einer Gesetzgebungsbefugnis an den EWR als solchen ist nicht erforderlich. Alle Vertragsparteien sollten die EWR-Regeln in der Weise zur Anwendung bringen, dass sie aus Homogenitätsgründen tatsächlich EWR-weit zur selben Zeit anwendbar werden. Zur Klärung der Folgen einer gegebenenfalls nicht zustande kommenden Einigung über neue EWR-Regeln werden weitere Verhandlungen stattfinden.

Die Minister betonten weiterhin die Wichtigkeit einer Rechtseinheit der EWR-Regeln, so dass Einzelpersonen und Wirtschaftssubjekte EWR-weit EWR-Regeln mit gleicher Rechtswirkung vorfinden und gleiche Bedingungen und Gleichbehandlung erwarten können. Die Minister betonten in dieser Hinsicht insbesondere die ausschlaggebende Bedeutung einer EWR-weit gleich starken und zuverlässigen Überwachung und Vollstreckung, was ein wirksames EWR-Überwachungssystem und eine EWR-Gerichtsinstanz impliziert.

Die institutionellen Einrichtungen für den Beschlussfassungsprozess werden folgendes umfassen:

Einen EWR-Rat bestehend aus den Mitgliedern des EG-Rates, Mitgliedern der EG-Kommission und Ministern der EFTA-Länder, der insbesondere verantwortlich ist für

- die allgemeinen politischen Leitlinien und Initiativen;
- die Gesamtbeurteilung des Funktionierens und der Entwicklung des Abkommens, einschliesslich der Möglichkeit, erforderlichenfalls ein Anliegen zur Sprache zu bringen ("Evokationsrecht");
- die politischen Entscheidungen im Hinblick auf Änderungen des EWR-Abkommens.

Ein gemeinsames EWR-Gremium mit Verantwortung für die Umsetzung und Anwendung des Abkommens, einschliesslich der den EWR betreffenden Beschlüsse, die im Konsenswege zwischen der EG einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Ländern andererseits zu fassen sind.

Die Minister forderten ihre Verhandlungsführer auf, die übrigen noch offenen Fragen im Hinblick auf eine umfassende Einigung über die Modalitäten des EWR-Beschlussfassungsverfahrens zu klären. Von den EG-Ausschüssen übernommene Aufgaben werden gleichfalls zu berücksichtigen sein.

Die Minister gaben dem Wunsch Ausdruck, dass das EWR-Abkommen zum 1. Januar 1993 in Kraft tritt. In Anbetracht der erforderlichen Ratifizierungsverfahren waren sie der Auffassung, dass alles daran gesetzt werden sollte, damit das EWR-Abkommen noch vor Sommer 1991 unterzeichnet wird. Sie wiesen ihre Verhandlungsführer an, die Verhandlungen in diesem Sinne zu intensivieren.